16. Wahlperiode

31.05.2012

## Kleine Anfrage 13

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Müssen die Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Finanzausstattung vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten?

Der Verfassungsgerichtshof in Rheinland-Pfalz hat am 14. Februar 2012 entschieden, dass die dortigen Kreise einen Anspruch auf einen gerechten Ausgleich des Anstiegs ihrer Ausgaben für soziale Angelegenheiten und Aufgaben haben. Hiernach stehe den Kreisen landesverfassungsrechtlich eine angemessene kommunale Finanzausstattung resultierend aus einer angemessen Verteilung der Schlüsselmasse zu.

Die Wissenschaftler beziehungsweise Experten Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und Dipl.-Geogr. Gerhard Micosatt haben bekanntlich eine finanzwissenschaftliche Untersuchung der Kreise im Finanzausgleich der Länder am Beispiel Nordrhein-Westfalens durchgeführt. Sie haben dabei festgestellt, dass die kommunalen Zuschussbedarfe im Bereich der sozialen Sicherung bei den Kreisen erheblich stärker angestiegen sind als die Schlüsselmasse beziehungsweise die verteilbare Finanzausgleichsmasse, von welchen die Kreise Zuschüsse für ihre Aufgaben erhalten.

Ich frage daher die Landesregierung:

- 1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz für die landesseitige Finanzierung der Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen?
- Welche Veränderungsbedarfe sieht die Landesregierung aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz für das vorliegende Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2012)?
- 3. Hält die Landesregierung die sogenannte horizontale Verteilung bei der kommunalen Finanzierung in Nordrhein-Westfalen mit den Leitlinien des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz noch für vereinbar?

Kai Abruszat

Datum des Originals: 31.05.2012/Ausgegeben: 01.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de